

# **EINWOHNERGEMEINDE SAANEN**



## **SCHULZAHNPFLEGE- REGLEMENT**

*(SchuZaR)*

*vom 1. Januar 2002*

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist erlässt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Saanen gestützt auf Art. 60 des Volksschulgesetzes das folgende

## **Reglement für die Schulzahnpflege in der Einwohnergemeinde Saanen** (Schulzahnpflege-Reglement)

---

Grundsatz	<b>Art. 1</b> Die Gemeinde Saanen führt als Wohnsitzgemeinde den schulzahnärztlichen Dienst für ihre Volksschüler durch.
Ziel	<b>Art. 2</b> Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und die kostengünstige Behandlung.
Aufgaben	<b>Art. 3</b> Der schulzahnärztliche Dienst umfasst a) die Prophylaxe, bestehend aus - der jährlichen Kontrolluntersuchung und - den regelmäßigen vorbeugenden Maßnahmen in der Schule unter Beizug von Fachpersonal  b) ein kostengünstiges Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anormaler Gebisse durch - das Ernennen von Schulzahnärzten und - das Anwenden des Schulzahnpflegetarifs.
Kostenübernahme	<b>Art. 4</b> Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Prophylaxe, unterstützt minderbemittelte Eltern mit Behandlungskostenbeiträgen und kann weitere Behandlungskostenbeiträge ausrichten.
Organisation	<b>Art. 5</b> Mit den Schulzahnärzten wird durch die Volksschulkommission ein Vertrag abgeschlossen. Im Vertrag wird die jährliche Kontrolluntersuchung und die Abgeltung dieser Leistungen festgehalten.  <b>Art. 6</b> Für die Zahnprophylaxe in der Schule wird von der Volksschulkommission eine Schulzahnpflegehelferin bestimmt. Die Aufgaben und Abgeltung der Leistungen werden in einem Vertrag festgehalten.
Zahnarztwahl	<b>Art. 7</b> Die Eltern haben freie Wahl, bei welchem Schulzahnarzt sie ihre Kinder untersuchen und behandeln lassen wollen. Der untersuchende Zahnarzt ist dann auch der behandelnde. Eltern, die ihre Kinder bei einem Privatzahnarzt untersuchen und behandeln lassen wollen, kommen selbstständig für alle Kosten auf.
Untersuchung	<b>Art. 8</b> Die jährlich vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen werden in den Zahnarztpraxen durchgeführt. Die Schüler sind möglichst außerhalb der Schulzeit

aufzubieten.

Verfahren	<b>Art. 9</b> Das Verfahren für die Organisation, Durchführung und Abrechnung der Kontrolluntersuchung und Behandlung wird von der Volksschulkommission festgelegt und auf der Rückseite der Zahnkarten bekannt gemacht.
Abrechnung Untersuchungen	<b>Art. 10</b> Die gewählten Schulzahnärzte verpflichten sich, die Kontrolluntersuchungen nach den geltenden Positionen 4008, 4009 und 4010 des Zahnarzttarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO mit der Gemeinde abzurechnen.
Abrechnung Behandlung	<b>Art. 11</b> Die Behandlungskosten sind den Eltern direkt in Rechnung zu stellen. Hiefür ist der Taxpunktwert anzuwenden, wie er vom Verband Bernischer Gemeinden VBG und der Zahnärztegesellschaft SSO empfohlen wird.
Gemeindebeiträge	<b>Art. 12</b> Um einen Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten zu erhalten, muss von den Eltern die Originalrechnung mit Quittung innerhalb eines Jahres mit Angabe des Kontos oder mit Beilage eines Einzahlungsscheines beim Schulsekretariat eingereicht werden. Für die Berechnung des Beitrages ist das nach der letzten Steuerperiode rechtsgültige steuerbare Einkommen gemäß der vom Gemeinderat im Anhang beschlossenen Tabelle maßgebend.
Inkrafttreten	<b>Art. 13</b> Dieses Reglement tritt rückwirkend ab 1.1.2002 in Kraft. Mit ihm werden sämtliche widersprechenden Gemeindevorschriften aufgehoben, insbesondere das frühere Schulzahnpflegereglement vom 23.1.1954.

---

### Genehmigung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat dieses Reglement an der Sitzung vom 2.4.02 beraten und beschlossen.

Saanen, 02.04.2002

**GEMEINDERAT VON SAANEN**

Der Präsident                      Der Sekretär

A. Hurni

M. Iseli

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 09.04. bis 09.05.02 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr.15 vom 09.04.02 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements der Gemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 28.5.2002 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.01.2002 bescheinigt.

Saanen, 28.05.2002

Der Gemeindeschreiber:

M. Iseli

## Schulzahnpflege-Reglement: Anhang

Steuerbares Einkommen	Anzahl Kinder	Anteil Eltern		Anteil Gemeinde
bis Fr. 15'000.–	1 - 8	-	Fr. 50.–	Rest
bis Fr. 22'000.–	1	20%	mind. Fr. 50.–	Rest
	2 - 8	10%	mind. Fr. 50.–	Rest
bis Fr. 29'000.–	1	60%	mind. Fr. 50.–	40%
	2	50%	mind. Fr. 50.–	50%
	3	40%	mind. Fr. 50.–	60%
	4	30%	mind. Fr. 50.–	70%
	5	20%	mind. Fr. 50.–	80%
	6 - 8	10%	mind. Fr. 50.–	90%
bis Fr. 36'000.–	1	90%	mind. Fr. 50.–	10%
	2	80%	mind. Fr. 50.–	20%
	3	70%	mind. Fr. 50.–	30%
	4	60%	mind. Fr. 50.–	40%
	5	50%	mind. Fr. 50.–	50%
	6	40%	mind. Fr. 50.–	60%
	7	30%	mind. Fr. 50.–	70%
	8	20%	mind. Fr. 50.–	80%
bis Fr. 43'000.–	1 - 3	-	Alles	
	4	90%	mind. Fr. 50.–	10% Rest
	5	80%	mind. Fr. 50.–	20% Rest
	6	70%	mind. Fr. 50.–	30% Rest
	7	60%	mind. Fr. 50.–	40% Rest
	8	50%	mind. Fr. 50.–	50% Rest

Diese Berechnungstabelle wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 2.4.02 genehmigt.

Saanen, 02.04.2002

**GEMEINDERAT VON SAANEN**  
 Der Präsident:      Der Sekretär:

A. Hurni

M. Iseli